

Satzung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Kreisverband Frankfurt - Vereinigung der Freunde des Frankfurter Stadtwaldes.

§ 1 Name, rechtliche Stellung

1. Der Verein führt den Namen: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Kreisverband Frankfurt - Vereinigung der Freunde des Frankfurter Stadtwaldes.
2. Der Verein ist rechtsfähig und in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Frankfurt / Main.
3. Der Verein ist Mitglied der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e. V..

§ 2 Zweck

1. Der Verein setzt sich für den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der freien Landschaft ein und will insbesondere die vielfältige Wirkung des Stadtwaldes zum Nutzen der Bürger des Frankfurter Raumes sichern.
Darüber hinaus werden die Belange des Umweltschutzes in seiner Gesamtheit vertreten. Er unterstützt alle Maßnahmen, die einer Schädigung der Landschaft, der Luft, des Wassers und des Bodens entgegenwirken und sie verhindern können.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
3. Die Jugend soll für eine aktive und verständnisvolle Einstellung zum Wald, seiner Pflege und seiner ökologischen Bedeutung gewonnen werden. Hierzu gehört in besonderem Maße auch die Zusammenarbeit mit den Schulen, um durch Vorträge, geeignete Filme, Waldbegehungen und Waldspiele das notwendige Verständnis für die Bedeutung der Natur zu wecken.
4. Besondere Berücksichtigung sollen die älteren Bürger bei Programmfestsetzungen erfahren.
5. Der Satzungszweck soll neben den in Abs. 3 aufgeführten Aktivitäten für die Jugend insbesondere mit Hilfe von Exkursionen und Wanderungen, wissenschaftlichen Vorträgen und Veröffentlichungen aus dem Umweltbereich verwirklicht werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluß, ferner bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

c. das Kuratorium

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die mindestens einmal im Jahr stattfindende Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen; sie soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht mit einfacher Mehrheit etwas Anderes verlangt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, das von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 und zwei Rechnungsprüfer zu wählen,
- b. den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung zu genehmigen,
- c. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- d. die in der Tagesordnung aufgenommenen Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und des Kuratoriums zu beraten und darüber abzustimmen,
- e. das Arbeitsprogramm, den Mitgliedsbeitrag sowie den Jahreshaushaltsplan zu genehmigen,
- f. dem Vorstand für seine Arbeit Richtlinien zu erteilen,
- g. auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder zu benennen,
- h. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. a. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter,
- b. dem Kassenführer,
- c. nicht mehr als 5 Mitgliedern,
- d. mit beratender Stimme der Geschäftsführer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderung der Satzung, die nur die Form betreffen, die zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind, von sich aus vorzunehmen. Urkunden und Willenserklärungen der Vereinigung bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahlen sind zulässig.

4. Die Bestimmungen der Mitgliederversammlung über die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungs- und Wahlverfahren finden auf den Vorstand entsprechende Anwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung diejenige seines Stellvertreters.

§ 9 Kuratorium

1. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die durch Ihren Sachverstand, ihre Stellung im öffentlichen Leben und ihr Interesse in der Lage und Willens sind, die Organe des Vereins zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Sie werden durch den Vorstand berufen. Die Zahl der Mitglieder und

deren Amtsdauer bleiben der Bestimmung des Kuratoriums überlassen.

2. Das Kuratorium ist zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen und hat das Recht, Anträge zu stellen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste Ehrenmitglieder ernennen.

§ 11 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beratungsgegenstände und ggfls. Beschlüsse festzuhalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungswesen

1. Das Vermögen des Vereins ist vom Vorstand pfleglich zu verwalten.

Über die Einnahmen und Ausgaben eines abgelaufenen Geschäftsjahres ist ein Jahresbericht zu erstellen, der von den beiden Rechnungsprüfern sowohl hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit als auch der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung der Mittel zu überprüfen ist.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung

1. Zu einer Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Die Auflösung darf nur beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag als Punkt der Tagesordnung veröffentlicht ist.

3. Über die Verwendung des Vermögens kann nur mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main - Forstamt - und erst nach Einwilligung des Finanzamtes allein zu steuerbegünstigten Zwecken entschieden werden.

Beschlossen am 24.1.1978

Im Vereinsregister eingetragen am 25.07.78

Amtsgericht FFM, Abt. 73